Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini

sbv | usp | usc

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
ep27@efv.admin.ch

Brugg, 29. April 2025

Zuständig: Michel Darbellay
Sekretariat: Jeannette Saurer
Dokument: 250428_SBV_Stellungnahme Entlastungspaket 27_de.docx

Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. Januar die Vernehmlassung zum Entlastungspaket 2027 eröffnet. Die Vorlage soll den Bundeshaushalt ab 2027 um 2,7 bis 3,6 Milliarden Franken entlasten. Für die uns gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzliche Erwägungen

Der SBV lehnt die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft entschieden ab. Diese hätten für den Sektor weitreichende Folgen und würden die Position am Markt massiv schwächen.

Die Kürzungsabsichten sind unfair: Die Ausgaben für die Landwirtschaft sind seit 20 Jahren stabil, während die Bundesausgaben in der gleichen Zeit um 40 Milliarden Franken gestiegen sind. Die Landwirtschaft ist demnach nicht für den Anstieg der Bundesausgaben verantwortlich.

Der SBV kritisiert die vielen politischen Beschlüsse, die zu einem Ausgabenwachstum geführt haben. Die Beschlüsse wurden i.d.R. gefällt, ohne die Finanzierung sicherzustellen und zu regeln. Wir fordern den Bundesrat und das Parlament auf, keine Mehrausgaben ohne Gegenfinanzierung mehr zu beschliessen. Nötigenfalls sind die Mehrausgaben über Zusatzeinnahmen zu finanzieren.

Zudem ist die Landwirtschaft von diesem Entlastungspaket überproportional betroffen. Die Einkommen in der Landwirtschaft sind bereits heute zu tief, wie der Bundesrat letztes Jahr in einem Bericht selbst feststellte. Jedes von den Sparplänen betroffene Instrument reduziert direkt oder indirekt das Einkommen der Bauernfamilien zusätzlich. Eine Kompensation über die Produzentenpreise ist nicht realistisch.

Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen auch erhebliche Einkommenseinbussen bei den Landwirtschaftsbetrieben im Berggebiet verursachen, also bei jenen Betrieben, die einen mittleren Arbeitsverdienst von 13 CHF pro Stunde haben und über keine realistischen Alternativen zur Viehwirtschaft verfügen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

1.5.17 Kürzung der Qualitäts- und Absatzförderung

Entlastung gemäss Entlastungspaket 10,5 Mio. CHF (2028) → ***Ablehnung***

Folgende Argumente begründen den notwendigen Verzicht auf diese Sparmassnahme:

- In Anbetracht der Mehrkosten und des damit verbundenen höheren Preises ist es notwendig, den Mehrwert der im Inland produzierten Lebensmittel hervorzuheben.
- Der Absatzförderung kommt mit der Konkurrenz aus dem Ausland eine grosse Bedeutung zu. Man sollte dort mehr investieren, aber sicher nicht sparen.
- Die Absatzförderung schafft Mehrwert am Markt.

Die Qualitäts- und Absatzförderungsmassnahmen tragen nicht nur dazu bei, inländisch produzierte Lebensmittel zu vermarkten, sondern auch innovative Projekte zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit voranzutreiben.

Im Schweizer Markt, wo der Anteil importierter Lebensmittel rund die Hälfte ausmacht, ist es besonders wichtig, den Mehrwert und die Leistungen von im Inland produzierten Lebensmitteln hervorzuheben. Dies gilt umso mehr, als in den letzten Jahren leider eine deutliche Zunahme des Einkaufstourismus – insbesondere bei Lebensmitteln – zu verzeichnen ist, was einen starken Wertschöpfungsverlust für unsere Wirtschaft zur Folge hat. Die Absatzförderung trägt zudem zu verbesserten Preisen bei. Wenn der Preis um 1 % verbessert werden kann, ergibt dies einen zusätzlichen Produktionswert von 100 Mio. CHF.

Weiter hat der Bundesrat untersuchen lassen, ob die Absatzförderungsmassnahmen negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben. In der im Juni 2024 veröffentlichten Studie wird festgehalten, dass durch diese Gelder keine Wirkung auf die Biodiversität feststellbar ist. Sie sorgen vielmehr dafür, dass die Konsumentinnen und Konsumenten vermehrt zu Schweizer Produkten greifen. Für die Nachhaltigkeit ist das besser, als mehr zu importieren.

Die Kürzungen auf Produkte zu konzentrieren, die von einem Zollschutz profitieren, würde diese Sparmassnahme in keiner Weise verträglicher machen. Denn auch Produkte, die von einem Zollschutz profitieren, sind mit dem Druck von Importen konfrontiert. Dies lässt sich insbesondere im Fleischbereich feststellen – die Mittel sind in diesem Bereich entscheidend und helfen, die Schweizer Produkte so zu positionieren, dass die höheren Anforderungen an Tier- und Umweltschutz sowie ihre Herkunft entsprechend hervorgehoben werden. Zollschutz und Absatzförderung sind daher zwei komplementäre Instrumente. Das Eine kann das Andere nicht ersetzen.

2.14 Verzicht auf Entsorgungsbeiträge

Entlastung gemäss Entlastungspaket 48,5 Mio. CHF (2028) → ***Ablehnung***

Folgende Argumente begründen den notwendigen Verzicht auf diese Sparmassnahme:

- Die Entsorgungsbeiträge garantieren die Tierseuchenprävention.
- Die Sicherstellung der Datenqualität ist vor allem dank den Entsorgungsbeiträgen gewährleistet.
- Die Tierseuchenprävention ist eine Staatsaufgabe und wird mit den Entsorgungsbeiträgen günstig und äusserst effizient abgesichert.

Seit 2004 werden gemäss Art. 45a des Tierseuchengesetze Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte ausgerichtet. Diese gehen zur Hälfte an die Tierhalter (Geburtsbetriebe) und zur Hälfte an die Schlachtbetriebe.

Mit der Einführung der Entsorgungsbeiträge, die via Tierverkehrsdatenbank TVD den Produzenten verrechnet werden, konnte die Datenqualität der TVD auf die erforderliche Güte gebracht werden. Nach enormen Schwierigkeiten war die TVD endlich für ihre Aufgaben für die Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung bereit. Die Entsorgungsbeiträge werden mit höchstens 50 Mio. CHF aus den Erlösen der Versteigerung der Importkontingente für Fleisch finanziert. Und obwohl ab 2015 40 % der Importkontingente an die Inlandleistung der Schlachtung geknüpft wurde, stiegen die Erlöse aus der Versteigerung von rund 180 Mio. CHF (Durchschnitt 2007-2010, mit einer Versteigerung von 90 % der Importkontingente) auf über 210 Mio. CHF im Jahr 2022. Aufgrund sinkender inländischer Tierbestände und wachsender Wohnbevölkerung wird der hohe Versteigerungserlös weiter steigen.

Es gibt also keinen Grund, mit einer unüberlegten Sparmassnahme die gute Datenqualität, die hohe Motivation, die Daten der TVD korrekt zu melden und die Qualität der TVD als Instrument der Tierseuchenbekämpfung aufs Spiel zu setzen. Die Wiederverwertung von Schlachtnebenprodukten soll nur für Schweine und Geflügel zugelassen werden, daher gibt es auch materiell keinen Grund, die Entsorgungsbeiträge im Bereich Wiederkäuer zu streichen. Bevor nun bereits Sparmassnahmen im Bereich der Entsorgung vorgenommen werden, muss geprüft werden, in welchem Umfang die Wiederverwertung der Schlachtnebenprodukte von Geflügel und Schweinen die anfallenden Kosten in diesen Sektoren zu reduzieren vermag.

2.28 Verzicht auf Beihilfen Viehwirtschaft

Entlastung gemäss Entlastungspaket 4,9 Mio. CHF (2028) → ***Ablehnung***

Folgende Argumente begründen den notwendigen Verzicht auf diese Sparmassnahme:

- Diese Beihilfen helfen, das Angebot und die Nachfrage abzustimmen und tragen nachweislich zu einer stabilen Preissituation bei.
- Dadurch werden ausgeprägte Angebotsschwankungen und Foodwaste vermieden.
- Sie helfen, die Einkommen der Bauernfamilien zu stabilisieren.
- Ungleichgewichte im Kreislauf Milch und Fleisch werden vermieden.

Basierend auf dem Landwirtschaftsgesetz (LwG Art.50-52) kann der Bund finanzielle Massnahmen zur Marktentlastung treffen. Diese umfassen die Entlastung des Fleischmarktes sowie Beiträge zur Inlandeierproduktion und der Verwertung von Schafwolle im Inland. Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, Schwankungen des Produzentenpreises zu vermeiden.

Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Die Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes und die Beiträge für die Inlandeierproduktion ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen diesen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und die Landwirtschaftsbetriebe profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

Schafwolle

Die Massnahmen zur Förderung der Verwertung von Schafwolle im Inland gewährleisten den Absatz von Schafwolle und verhindern eine weniger ökologische Verwertung resp. die Vernichtung.

Kalbfleisch

Angebot und Nachfrage nach Kalbfleisch differieren saisonal sehr stark. Aufgrund der Spitzen an Kälbergeburten (Herbst/Winter) und der Nachfrage nach Kälbern (Sommer) für die Weihnachtsschlachtungen können diese kaum harmonisiert werden. Es ist daher äusserst relevant, dass Marktentlastungsmassnahmen wie Einlagerungsaktionen von Kalbfleisch während nachfrageschwachen Perioden möglich sind. In dieser Zeit kommen viele Kälber aus den geburtenstarken Monaten (Herbst/Winter), nicht zuletzt aufgrund der Vermeidung von Abkalbungen während der Sömmerung, auf den Schlachtviehmarkt. Obwohl die Gelder zur Beihilfe Viehwirtschaft nicht direkt zu den Produzenten fliessen, wirken sie sich stabilisierend indirekt auf das Einkommen der Produzenten aus. Die Erläuterung dazu anhand des Kalbfleischmarkt 2024:

- Verhaltene Nachfrage nach Kalbfleisch ab März 2024, Preissturz von 1 CHF pro kg SG innerhalb 13 Wochen.
- März/April Einlagerung von Kalbfleisch, der Preis stabilisiert sich anschliessend.
- Preisanstieg in der angebotsschwachen und nachfragestarken Zeit ab September 2024, folglich Kalbfleisch Auslagerung im Oktober 2024.

Nur dank der Möglichkeit zur Einlagerung stabilisiert sich der Preis in Zeiten von Preisabschlägen. Wären Einlagerungen in angebotsstarken Zeiten nicht möglich, würde der Preis in dieser Zeit noch tiefer sinken und demnach das Preisniveau über das ganze Jahr gesehen nach unten ziehen. Gemäss Schätzung würde das Preisniveau durchschnittlich um 1 CHF sinken (in schwierigen Zeiten im Frühling/Sommer deutlich mehr, in guten Zeiten weniger). Als Verlust auf Produzentenseite ist demnach pro Jahr mit gut 23 Mio. CHF zu rechnen (190'000 Schlachtungen x 125 kg Schlachtgewicht x 1 CHF Verlust).

Nicht zu vernachlässigen ist hierbei der Effekt auf den gesamten Kreislauf von Milch und Fleisch. Die Kälbermast ist bereits mit der heutigen Preissituation nicht in jeder Zeitperiode kostendeckend. Sollten die Kälbermäster in den Monaten November bis Januar keine Sicherheit mehr haben, dass infolge Marktentlastungsmassnahmen die anstehenden Kälber geschlachtet werden, so werden sie kaum mehr bereit sein, in diesen Monaten Tränker einzustallen. Es würden dadurch Plätze fehlen für Kälber, die zwangsläufig aus der Milchproduktion anfallen. Tränkerschlachtungen wären die unvermeidliche Folge. Die Relevanz der Kälbermast ist demnach auch für die Milchproduktion nicht zu unterschätzen.

Eier

Die Marktentlastungsmassnahmen bei den Eiern unterteilen sich in Aufschlags- und Verbilligungsaktionen. Für die Aufschlagsaktionen stehen jährlich rund 1,5 Mio. CHF zur Verfügung. Diese Beiträge werden pro aufgeschlagenes und zu Eiprodukten verarbeitetes Ei entrichtet. Die Verbilligungsaktionen werden wie die Aufschlagsaktionen zwei Mal jährlich durchgeführt.

Die beiden Massnahmen zur Unterstützung des Eiermarktes bleiben von zentraler Bedeutung, da der Markt in den letzten Jahren deutlich volatiler geworden ist. Diese Massnahmen helfen den Produzenten, indem sie über das Jahr hinweg stabile Preise garantieren und starke Nachfrageschwankungen bestmöglich abfedern.

Da die Eierproduktion bis zu eineinhalb Jahre im Voraus geplant werden muss und sich nicht kurzfristig anpassen lässt, kann sie auf plötzliche Veränderungen der Nachfrage kaum reagieren. Die Beihilfen kommen daher sowohl den Landwirten als auch den Konsumenten zugute.

2.29 Erhöhung Versteigerung Zollkontingente

Entlastung gemäss Entlastungspaket 127 Mio. CHF (2028) → ***Ablehnung***

Folgende Argumente begründen den notwendigen Verzicht auf diese prognostizierten Mehreinnahmen:

- Die aktuelle Regelung leistet einen Beitrag zur Deckung der Produktionskosten im Sinne einer tier- und umweltfreundlichen Produktion.
- Sie sichern die Wertschöpfung, stabilisieren die Preise und verbessern damit die wirtschaftliche Lage, sowohl der Produzenten als auch der Verwerter.
- Sie stärken die Investitionskapazität der Schlachtbetriebe und deren Erhalt.
- Sie wirken einem Monopol durch wenige Akteure entgegen.
- Ersteigert ein Händler bzw. ein Importeur ein Kontingent zu hohen Kosten, wird er es zwangsläufig voll ausschöpfen – ungeachtet der vorhandenen inländischen Menge und der Marktverhältnisse.

Die Importmengen innerhalb der Zollkontingente werden bisher durch das BLW in Absprache mit den betroffen Branchenorganisationen auf den Bedarf zur ergänzenden Versorgung der jeweiligen Märkte ausgerichtet. Die vorgesehenen Änderungen führen also zu einer fundamental anderen Zielsetzung der Bewirtschaftung der Importkontingente. Das Ziel der bedarfsgerechten Versorgung der Märkte würde aufgegeben und durch Maximierung der Einnahmen des Bundes ersetzt.

Fleisch

Die Zuteilung der Zollkontingentanteile von Fleisch der vom BLW festgelegten Einfuhrmengen ist in der Schlachtviehverordnung geregelt. Ein Teil der Mengen wird versteigert und dem Meistbietenden zugeteilt. Mit Ausnahme von Geflügel- und Schweinefleisch wird der andere Teil auf Grund von Inlandleistungen zugeteilt: 10 % der Kontingentsanteile an den vom BLW festgelegten Einfuhrmengen wird nach der Anzahl der auf überwachten öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere der Schaf- und Rindergattung ohne Kälber zugeteilt, 40 % nach der Anzahl geschlachteter Tiere.

Neu sollen, statt wie aktuell 50 %, die gesamten Importkontingente für Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden versteigert werden. Mit dieser Massnahme sollen gemäss Experten der Bundeskasse jährlich 80 Mio. CHF höhere Einnahmen zufliessen. Die Umstellung ist also keine Sparmassnahme, sondern die Erhöhung der Einnahmen für die Bundeskasse aus den Versteigerungen der Importkontingente. Mit dieser Umlenkung eines Finanzstromes werden die Kosten in der Wertschöpfungungskette dem schwächsten Glied aufgebürdet.

Zwischen 2007 und 2014 wurden die Importkontingente für Fleisch bereits zu 90 % versteigert. 10 % waren wie bisher für die freien Käufe ab öffentlichen Schlachtviehmärke reserviert. Mit der Einführung der Versteigerung zu 90 % (ab 2007) sind die Produzentenpreise für Schlachtvieh der Rinder- und Schafgattungen gesunken. Die Änderung von Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes wurde im Rahmen der AP 2014-2017 vom Parlament beschlossen und damit die Inlandleistung durch Schlachtung wieder eingeführt. Seit der Wiedereinführung der teilweisen Inlandleistung für die Schlachtung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Pferden im Jahr 2015 sind die Produzentenpreise für Bankvieh um knapp 1 CHF je kg SG angestiegen und für Kühe um fast 1.80 CHF je kg SG. Die Schafproduzenten haben je kg SG über 2 CHF mehr gelöst.

Gemäss Berechnungen des SBV summieren sich die aufgezeigten Mehrerlöse für die Schlachttiere der Rinder- und Schafgattungen, bei ausgerechneter Mehrproduktion, durchschnittlich auf brutto 150 Mio. CHF pro Jahr für die Jahre 2015 bis 2023. Auch wenn es noch andere Einflussgrössen auf den Preis für Schlachttiere gibt, so sind von diesen 150 Mio. CHF gut und gerne 100 Mio. CHF als Wirkung der Inlandleistung zu erachten.

Von guten Schlachtviehpreise profitieren nicht nur die direkten Lieferanten sondern auch die Anbieter von Nutzvieh. Diese konnte in den vergangenen Jahren von den stabilen Schlachtviehpreisen profitieren. Im weiteren haben sie einen entscheidenden Einfluss auf den Rückkaufwert von Aufzuchttieren, werden sie doch in der Vertragsaufzucht als fester Bestandteil der Preisfeststellung genutzt. Sowohl die Vertragsaufzucht als auch der Nutzviehverkauf sind wichtige Standbeine der Berglandwirtschaft, welche nicht geschwächt werden dürfen.

Die Mehrerlöse der Landwirtschaft führen zu höheren Einkommen in der Branche und damit auch zu höheren Einkommenssteuereinnahmen auf allen Staatsebenen. Nicht zu vergessen sind die höheren Einnahmen des Bundes bei der Mehrwertsteuer. Die Mehreinnahmen des Bundes von 80 Mio. CHF aus den zusätzlich versteigerten Kontingenten wären gesamthaft betrachtet somit kein Gewinn.

Die Streichung der Inlandleistung für auf öffentlichen Märkten ersteigerte Tiere würde die Existenz der öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten gänzlich in Frage stellen und für die Landwirtschaft einen zusätzlichen, erheblichen Einkommensverlust zur Folge haben. Bedingt durch die mit den freien Käufen erwirtschafteten Kontingentsanteilen ist es für den Viehhandel attraktiv, auf öffentlichen Märkten Tiere zu kaufen – dies meist zu einem Preis, der deutlich über dem von Proviande festgestellten Marktpreis liegt. Diese Überzahlungen betrugen für Rindvieh im Jahr 2024 rund 9,9 Mio. CHF und kamen den Landwirten direkt als Mehreinkommen zugute.

Zudem haben die Produzenten insbesondere während den Übernahmeperioden mit saisonalen Überschüssen die Gewähr, dass sie ihre Tiere zu den von Proviande in der Wochenpreistabelle festgehaltenen Preisen absetzen können. Bei angespannter Marktlage kommt es regelmässig zu Übernahmen von nicht frei ersteigerten Tieren durch Proviande und zur Zuteilung dieser Tiere an importberechtigte Händler. Damit profitieren die Landwirte auf öffentlichen Schlachtviehmärkten von einer Mindestpreis- und Absatzgarantie und entlegene Betriebe erhalten die gleichen Marktchancen, wie Betriebe an bester Verkehrslage.

Ausserdem sind die Preissignale der öffentlichen Schlachtviehmärkte wichtige Indikatoren zur Beurteilung und Prognose der gesamten Marktentwicklungen. Diese tragen in hohem Mass zu mehr Transparenz im Schlachtviehmarkt bei und damit auch zur Beseitigung von «Machtasymmetrien» im Schlachtviehmarkt.

Diese Entlastungsmassnahme würde zu einer Vernichtung von Wertschöpfung und damit zu überproportionalen Einnahmen- und damit Einkommensverlusten für Produzenten der Schlachttiere der Rinder- und Schafgattungen führen.

Eier

Im Jahr 2025 ist eine Änderung der Freigabe der Importkontingente für Konsumeier in Kraft getreten, die zunächst umgesetzt werden muss. Eine erneute Anpassung bereits im Jahr 2027 wäre nicht zielführend.

Da die Nachfrage nach Eiern saisonalen Schwankungen unterliegt und Eier nur begrenzt lagerfähig sind, ist die rechtzeitige Freigabe der Importkontingente von grosser Bedeutung. Sie gewährleistet einerseits eine bedarfsgerechte Versorgung des Marktes bei Nachfragespitzen und verhindert andererseits Marktstörungen oder spekulative Mengensicherungen zur Unzeit.

Die Versteigerung der Zollkontingente führt zu einer unnötigen Verteuerung von Eiern. Dies ist besonders problematisch, da Eier als Grundnahrungsmittel und günstige Proteinquelle im Haushalt vieler Menschen eine zentrale Rolle spielen. Besonders einkommensschwache Bevölkerungsschichten greifen verstärkt auf Eier zurück. Eine Importkontingentsversteigerung würde das Budget dieser Haushalte überproportional belasten.

Wenn ein Importeur ein Kontingent zu einem hohen Preis ersteigert, wird er es unweigerlich vollständig ausschöpfen und die Ware auf den Markt bringen, unabhängig davon, wie viel Ware im Inland verfügbar ist. Dies birgt das Risiko, den Markt zu destabilisieren. Die Versteigerungskosten könnten, sofern sie nicht an den Kunden weitergegeben werden, zu einem Preisdruck auf inländische Eier führen.

Pflanzenbau

Die Teilzollkontingente im Kartoffelbau werden im Bereich der Saatgut- und Veredelungskartoffeln nach Inlandleistungen zugeteilt. Nur im Bereich der Speisekartoffeln werden die Teilzollkontingente zu 50 % versteigert. Die Aufteilung nach Inlandleistung gibt den Anreiz, Schweizer Kartoffeln zu kaufen und auch zu produzieren. Die Versteigerung führt zwangsläufig zu höheren Kosten und die Branche müsste den Antrag früher als sonst stellen. Das Einreichen und die nochmalige Verlängerung der Fristen macht das Ganze noch schwerer planbar, vor allem auch, was die Gültigkeitsdauer der Kontingente angeht.

In den vergangenen Jahren hat sich die Branche bereits gegen die Versteigerung eingesetzt. Den bekannten Marktversorgern fällt es bereits mit dem heutigen System schwer, eine geregelte Marktversorgung sicherzustellen. Dazu kommt eine Verteuerung der Kartoffeln aus der Versteigerung. Die Kontingentvergabe nach Inlandleistung hat auch den Vorteil, dass sich Importe und Inlandproduktion die Waage halten und damit die Produktion, den Markt und die Versorgung stabilisieren. Davon profitieren alle Akteure der Wertschöpfungskette, vom Urproduzent bis zu den Konsumenten.

Beim Gemüse und Kernobst wurden die Zölle je nach Inlandversorgung gesenkt oder angehoben. Neu soll jedoch das Kernobst auch von den Versteigerungen der Zollkontingente betroffen sein. Die aktuelle Kontingentvergabe nach Inlandleistung hat auch den Vorteil, dass sich Importe und Inlandproduktion die Waage halten und damit die Produktion, den Markt und die Versorgung stabilisieren. Diese Aufteilung nach Inlandleistung schafft einen Anreiz, Schweizer Kernobst zu kaufen und die Inlandproduktion zu unterstützen.

Die geplante Versteigerung führt zwangsläufig zu erheblich höheren Kosten für die Branche, die bereits jetzt sehr fragil ist, und würde zudem den Druck auf die inländische Produktion unnötig stark erhöhen. Ersteigert ein Händler bzw. ein Importeur ein Kontingent zu hohen Kosten, wird er es zwangsläufig voll ausschöpfen – ungeachtet der vorhandenen inländischen Menge.

Die Situation ist genau dieselbe für die Kontingente im Bereich Obst zur Most- und Brennzwecken sowie für die Erzeugnisse von Kernobst, wenn auch auf einem tieferen Niveau. Wir weisen darauf hin, dass eine Überprüfung und die damit mögliche Kürzung der Massnahmen zur Obstverwertung schwerwiegende Konsequenzen für den Schweizer Obstbau und seine vielseitige Biodiversität hätte. Dies würde die Übernahme von Schweizer Obst, Beeren und von Most und Industrieobst erheblich beeinträchtigen und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Verarbeiter massiv behindern.

Im Brotgetreidesektor hat sich das derzeitige System, eine Kombination von Importkontingent und Zöllen, bewährt. Eine Versteigerung des Kontingents Nr. 27 würde das System enorm verkomplizieren, ohne die Bundesfinanzen zu verbessern. Zum Beispiel hatte die Versteigerung für das zweite Halbjahr 2001 dem Bund 162.000 Franken eingebracht, bei einer Menge von 35.000 Tonnen, was für die Bundesfinanzen ein vernachlässigbarer

Betrag war. Ein Systemwechsel würde die Getreidebranche destabilisieren und letztlich sowohl die Produzenten als auch die Verarbeiter stark benachteiligen.

Im Weinbau gehen die Importmengen und somit die Nachfrage jährlich zurück. Im Jahr 2024 wurde das Kontingent nur zu 79 % ausgeschöpft. Das Kontingent ist grösser als der Bedarf und müsste wohl kaum zugeschlagen werden. Es ist demnach fraglich, ob eine Versteigerung und der damit für den Bund und für die anderen Marktakteure verbundene Aufwand sinnvoll ist.

2.30 Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 Prozent

Entlastung gemäss Entlastungspaket 65 Mio. CHF (2028) → ***Ablehnung***

Folgende Argumente begründen den notwendigen Verzicht auf diese Sparmassnahme:

- Da nicht alle Kantone diesen Rückzug kompensieren könnten, gilt es Ungleichbehandlungen zu vermeiden.
- Die Landschaftsqualitätsbeiträge tragen dazu bei, regionale landschaftlichen Besonderheiten zu erhalten, zu fördern und zu bewahren.

Das Ziel der Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) ist es, die Bauernfamilien in ihrer Arbeit zur Erhaltung, Förderung und Aufwertung der Landschaft gemäss Art. 74 LwG zu unterstützen.

Die Erhaltung der Landschaftsqualität ist eine Leistung im öffentlichen Interesse. Die LQB werden daher verwendet, um die Bauernfamilien für spezifische Massnahmen und eine Arbeit zu entschädigen, die viele Jahre lang nicht als solche anerkannt wurde. Im Jahr 2023 wurden 18 % der Beiträge für die Förderung von Bäumen geprägten Landschaft eingesetzt, was nicht nur für das Landschaftsbild, sondern auch für die Biodiversität und das Klima wertvoll ist. Im Durchschnitt bekamen die Betriebe im Jahr 2023 3'736 CHF ausbezahlt. Bei einer Reduktion der Mittel um 65 Mio. CHF würden sie nur noch 2’089 CHF erhalten.

2.36 Änderung Subventionsgesetz → *Ablehnung*

Die Massnahme 2.36 ist u.a. für die Landwirtschaft problematisch, da verschiedene Instrumente heute mit über 50 % unterstützt werden (Tierzuchtförderung, Strukturverbesserungen, Herdenschutz, Beiträge für die ökologische Vernetzung und die Landschaftsqualität → Massnahme 2.30, Beratungsprojekte). Davon wären mehrere Organisationen und auch die Landwirtschaftsbetriebe selbst betroffen. Eine Lastverschiebung zu Lasten der Kantone ist auch nicht akzeptabel, auch im Bereich der Infrastrukturen und der Bildung.

Die Massnahme 2.36 ist im Gegensatz zu den anderen Massnahmen des Entlastungsprogramms nicht quantifiziert, hätte aber weitreichende Konsequenzen. Die Auslösung der Bundesmittel und die Hebelwirkung würden drastisch reduziert. Damit würden auch politische Ziele und Wirkungen der heute geförderten Projekte reduziert, was kontraproduktiv wäre. Politische Ziele wie die standortgerechte Produktion, Ernährungssicherheit und Landschaftspflege wären gefährdet.

Weitere Massnahmen, welche die Landwirtschaft indirekt betreffen

2.11 Kürzung der indirekten Presseförderung → *Ablehnung*

Die Unterstützung der Regional- und Lokalpresse und der Zeitungen und Zeitschriften nicht gewinnorientierter Organisationen der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse ist wichtig für die Vermittlung von objektiven, fundierten und qualitativ hochwertigen Informationen und Inhalten. Die landwirtschaftliche Presse ist ebenfalls mit einem Rückgang der Inserate und Abonnentenzahlen konfrontiert. Ohne Presseförderung würden sich die finanziellen Schwierigkeiten verschärfen. Dabei ist ihre Rolle für die Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit von Betrieben sowohl in wirtschaftlicher, ökologischer als auch sozialer Hinsicht entscheidend. Sie informiert die Bauernbetriebe über Neuerungen und Innovationen und stellt die stetige Weiterentwicklung der Landwirtschaft sicher.

2.27 Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt → Ablehnung

Unter dieser Massnahme wird die Unterstützung für Kurse unter anderem für Landwirte gestrichen, die temporär im Wald arbeiten. Dies Massnahme torpediert die Förderung der Arbeitssicherheit, welche die Räte bei der Diskussion und Verabschiedung zu Art. 21a des Waldgesetzes «Arbeitssicherheit» in den Jahren 2015 und 2016 intensiv diskutierten und final beschlossen. Gemäss der Unfallstatistik zählt die Waldarbeit zu den gefährlichsten Tätigkeiten. Hier Fördermittel für eine fundierte Ausbildung zu streichen, ist gesamtwirtschaftlich unsinnig.

2.31 Priorisierungen bei Subventionen für Klimapolitik – Förderung der Produktion erneuerbarer Gase

→ *Ablehnung*

Das CO2-Gesetz sieht seit dem 1. Januar 2025 die Förderung der Produktion und Einspeisung von erneuerbaren Gasen über eine Teilzweckbindung der CO2-Abgabe vor. Damit werden Bestrebungen zur Defossilisierung des Wärmesektors, zum Aufbau von Versorgungskapazitäten im Energiebereich wie auch zur Steigerung der Wertschöpfung im Inland (u. a. im Landwirtschaftssektor) unterstützt. Landwirtschaftliche Biogasanlagen leisten zudem durch die Vergärung von Hofdüngern einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgas-Ausstosses.

Die Abschaffung der Förderung würde ein negatives Signal an die Biogasbranche senden. Projektanten sind auf Planungssicherheit angewiesen. Sie könnten künftig zögern, in sinnvolle Projekte zu investieren, wenn Fördermassnahmen kurzfristig wieder zurückgenommen werden. Die Streichung der Fördermittel gefährdet den Ausbau erneuerbarer Gase und konterkariert somit die strategischen Zielsetzungen des Bundes. Aus all diesen Gründen beantragt der SBV, auf die kontraproduktive Sparmassnahme zu verzichten. Die Fördermittel für Anlagen, die erneuerbare Gase einspeisen, sollten vielmehr langfristig gesichert werden.

2.33 Regionalpolitik: Verzicht auf weitere Fondseinlagen und auf Steuererleichterungen
2.26 Verzicht auf weitere Fondseinlagen Landschaft Schweiz (FLS)

Der SBV sieht die Massnahmen zum Verzicht auf weitere Fondseinlagen und auf Steuererleichterungen im Bereich Regionalpolitik und zum Verzicht auf weitere Fondseinlagen Landschaft Schweiz als unerwünscht. Der Nutzen der bisherigen Hilfe hat sich bewährt. Der Beitrag zur dezentralen Besiedlung, die Schaffung von Mehrwerten in der lokalen Wirtschaft und die Förderung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung sind wichtige Ansätze, die durch die Regionalpolitik unterstützt werden sollen.

Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini
sbv | usp | usc

Beim Fonds Landschaft Schweiz ist das Sparpotenzial im Vergleich zu den anderen Landschaftsförderungsmassnahmen gering. Dieser Fonds erlaubt die Realisierung lokaler Projekte zum Erhalt des kulturellen Erbes und der Landschafts-Spezifitäten. Somit sind diese beiden Sparmassnahmen nicht zielführend.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend spricht sich der SBV entschieden gegen die geplanten Massnahmen im Bereich Land- und Ernährungswirtschaft, sowie gegen den Änderungsvorschlag des Subventionsgesetzes aus. Die vorgesehenen Kürzungen sind unverhältnismässig und treffen die Landwirtschaft besonders hart, obwohl ihre Ausgaben seit 20 Jahren konstant geblieben sind. Angesichts der bereits tiefen Einkommen in der Branche fordern wir den Bundesrat und das Parlament auf, keine weiteren Massnahmen auf Kosten der Bauernfamilien zu ergreifen. Nötigenfalls sind die Mehrausgaben im Bundesbudget über Zusatzeinnahmen zu finanzieren.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

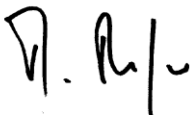

Markus Ritter
Präsident

Martin Rufer
Direktor

Laurstrasse 10 | 5201 Brugg | Telefon +41 (0)56 462 51 11
info@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch